

Änderungsantrag

Hannover, den 11.05.2020

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6350

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/6404

Der Landtag wolle Artikel 2 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgender Änderung beschließen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bewirtschaftung der Mittel,
Beteiligung des Landtages

(1) ¹Ausgaben dürfen nur geleistet und Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit sie in einen Finanzierungsplan aufgenommen worden sind, der von der Landesregierung beschlossen und dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages vorab zur Einwilligung vorgelegt worden ist. ²In ihm ist darzustellen, dass die Ausgaben und Verpflichtungen des jeweiligen Haushaltsjahres die im Sondervermögen verfügbaren Mittel nicht überschreiten. ³Der Finanzierungsplan ist vom Finanzministerium aufzustellen und jährlich sowie bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Der Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2020 ist dem Landtag spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.

(3) Das Finanzministerium unterrichtet den für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages fortlaufend in angemessenen Abständen oder auf dessen Ersuchen über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens.“

Begründung

Das o. g. Gesetz berührt eine Kernkompetenz des Landtages. In Artikel 7 der Verfassung des Landes Niedersachsen (NV) heißt es zu den Aufgaben des Landtages: „Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes. Seine Aufgaben sind es insbesondere, die gesetzgebende Gewalt auszuüben, über den Landeshaushalt zu beschließen, die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu wählen, an der Regierungsbildung mitzuwirken und die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung zu überwachen.“

Mit dem o. g. Gesetz in der Drucksache 18/6350 sollen Finanzmittel aus dem Jahresüberschuss 2019 in ein neues Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie überführt werden. Zugleich soll der Gesetzentwurf die Landesregierung im Jahr 2020 zur Verwendung der Mittel ohne Beschlussfassung oder Kenntnisnahme des Landtages ermächtigen. Eine solche Ermächtigung ist laut Verfassung nicht zulässig.

Laut Artikel 65 NV darf die Verwaltung nur die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben leisten und das Land sich nur zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, soweit der Haushaltsplan sie dazu ermächtigt. Auf die Bedeutung von Artikel 65 Abs. 1 NV verweist diesbezüglich auch der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf.

Ein Gesetz zur Änderung des Haushaltsplans hat die Landesregierung nicht vorgelegt. Insofern ist zu prüfen, ob gegebenenfalls eine vorläufige Haushaltsführung nach Artikel 66 NV oder eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe nach Artikel 67 NV erfolgen kann.

Artikel 66 NV beschränkt die Möglichkeiten, Ausgaben zu leisten, auf Aufgaben, die nötig sind,

1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Nach Artikel 67 Abs. 1 NV sind im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs mit Einwilligung der Finanzministerin oder des Finanzministers über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungen zulässig. Dieses gilt nicht, wenn der Landtag noch rechtzeitig durch ein Nachtragshaushaltsgesetz über die Ausgabe entscheiden kann, es sei denn, dass die Ausgabe einen im Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder eine fällige Rechtsverpflichtung des Landes zu erfüllen ist. Näheres kann nach Artikel 67 Abs. 2 NV durch Gesetz geregelt werden. Es kann insbesondere bestimmen, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen dem Landtag mitzuteilen sind und seiner Genehmigung bedürfen.

In dem o. g. Gesetz zur Zuführung zu bestehenden Sondervermögen und zur Errichtung eines neuen Sondervermögens ist festzulegen, dass gegebenenfalls erforderliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben der Information des Landtages, eines Finanzierungsplans und der Einwilligung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages bedürfen. Der Begriff der Einwilligung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen (AfHuF) nimmt hier Bezug auf eine Formulierung in § 4 des Haushaltsgesetzes. Alternativ wäre hier der Landtag gemäß Artikel 67 Abs. 2 NV vorzusehen.

Der Entwurf der Landesregierung in der Drs 18/6350 sieht in § 4 Satz 3 lediglich eine Kenntnisnahme des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vor. Diese Kenntnisnahme soll laut Satz 4 aber ebenso wie der Finanzierungsplan erst ab dem Jahr 2021 vorgesehen werden. Es steht zu befürchten, dass die Finanzmittel bis zu diesem Zeitpunkt längst verausgabt sind. Auch die Beschlussempfehlung in der Drucksache 18/6404 sieht lediglich Kenntnisnahme vor, zudem könnten innerhalb von mehr als zwei Monaten Ausgaben auch ohne Finanzierungsplan getätigt werden.

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer